

lung (§ 1 Abs. 2 der 1. DVO zum EGStGB/StPO). Die Entscheidung der Frage, ob die Tatauswirkungen unbedeutend sind, kann jedoch nicht allein von der rechnerischen Höhe des Schadens abgeleitet werden, sondern muß die Gesamtumstände der Tat berücksichtigen. Wenn auch § 3 StGB weitere objektive Umstände nicht nennt, so liegt Geringfügigkeit nicht vor, wenn die Tat beispielsweise wiederholt begangen wurde.

b) Die Anwendung des § 3 StGB setzt zweitens subjektiv *unbedeutendes Verschulden* voraus. Dies gilt sowohl für Vorsatz als auch für Fahrlässigkeit. Der Grad der Schuld wird über die geistigen Hintergründe bei der Entscheidung zur Tat, die subjektive und objektive Konfliktsituation, in der sich der Täter befand, sowie die tendenzielle ideologische Orientierung der Rechtsverletzung festzustellen sein (vgl. dazu 4.2.3.).

Als Norm des Allgemeinen Teils des StGB *ergänzt § 3 StGB jeden Tatbestand des Besonderen Teils*, soweit diese Tatbestände nicht selbst spezielle Kriterien enthalten, die deliktsspezifisch die untere Grenze der Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besonders bestimmen (zum Beispiel § 160 StGB).

Der Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus den genannten Gründen bedeutet nicht, daß damit von rechtlicher Verantwortlichkeit überhaupt abzusehen ist. Die meisten solcher Handlungen dürften *Rechtsverletzungen* anderer Art sein. Sie sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, als Verfehlungen, Ordnungswidrigkeiten, Verstöße gegen die Arbeitsdisziplin usw. zu ahnden (vgl. § 3 Abs.2 StGB). Die konsequente Durchsetzung der Verantwortlichkeit auch für solche Rechtsverletzungen ist insbesondere für die Kriminalitätsvorbeugung von Bedeutung.

#### 4.2.2.2.

##### **Rechtfertigungsgründe**

Aus dem Wesen des Strafrechts als eines Instruments zur Bekämpfung schwerwiegender sozial destruktiver Verhaltensweisen vermittelt Anwendung strafrechtlichen Zwanges, der zugleich die soziale Wertschätzung des Täters mindert, ergibt sich, daß eine solche Reaktion auf ein Verhalten nicht eintreten darf, wenn dieses Verhalten bei aller formellen Ähnlichkeit mit einer Straftat einschließlich selbst schwerwiegender Folgen als Abwehr auf eine Bedrohung in einer besonderen Situation stattfand. Ein solches Ab-

wehrverhalten muß gesellschaftlich geboten gewesen sein, oder für den Täter muß eine Zwangslage bestanden haben, in der es eine auch gesellschaftlich unerträgliche Überforderung für ihn gewesen wäre, die Handlung nicht zu begehen. Es sind dies die Fälle der *Rechtfertigung* oder der *Schuldausschließung* bei einem Nötigungszustand.

Rechtfertigungsgründe sind *gesetzlich geregelte besondere Umstände, die die Gesellschaftsfähigkeit oder Gesellschaftswidrigkeit einer ansonsten strafbaren Handlung und damit die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden ausschließen, das Handeln des Menschen rechtmäßig und in der Regel gesellschaftlich nützlich machen*. Die wichtigsten Rechtfertigungsgründe sind im Strafgesetzbuch selbst geregelt (§§ 17-20 StGB) oder in der Strafprozeßordnung (Recht auf vorläufige Festnahme, § 125 StPO).

Das Strafgesetzbuch unterscheidet folgende Rechtfertigungsgründe:

- die *Notwehr* (§ 17 StGB),
- den *Notstand* (§ 18 StGB).
- den *Widerstreit der Pflichten* (§ 20 StGB).

In diesen Bestimmungen werden die jeweiligen *Rechtfertigungssituationen* (Notwehrlage, Notstandslage, Pflichtenkollision), die *rechtmäßige Reaktion* auf diese und in dieser Situation sowie die *Verhältnismäßigkeit* von Handlungsreaktion und *Gefahren* geregelt, die aus der Rechtfertigungssituation erwachsen.

**Zu den Rechtfertigungsgründen des sozialistischen Strafrechts gehört auch die Regelung des § 169 StGB - Wirtschafts- und Entwicklungsrisiko. Da dieser Rechtfertigungsgrund jedoch für spezifische gesellschaftliche Bereiche gilt und zudem sehr spezielle subjektive und objektive Anforderungen besitzt, sei an dieser Stelle nur auf die gesetzliche Bestimmung verwiesen.**<sup>17 12</sup>

Der Sinn dieser Regelungen besteht darin, zu vermeiden, daß die Berufung auf solche Situationen sich nicht unversehens in einen *Vorwand* zur Straftatbegehung verwandelt oder mit ihnen *exzessive* Ausschreitungen toleriert, also Handlungen gerechtfertigt werden, die die *Grenzen* zulässigen Verhaltens in einer Notwehrlage, im Nötstand oder bei der Pflichtenkollision überschreiten. Da die verschiedenen Situationen

17 Vgl. zu diesem Gesamtproblem gerechtfertigt-riskanten Handelns im\* wirtschaftlichen Bereich D. Seidel, *Verantwortung - Risiko - Recht*, Berlin 1979.